

INHALT

VORWORT	13
IRRTUM NR. 1: Dem Großteil aller Sektionen liegen Tötungsdelikte zugrunde	17
IRRTUM NR. 2: Rechtsmediziner und ermittelnde Kriminalbeamte bilden immer ein festes Team	21
IRRTUM NR. 3: Rechtsmediziner arbeiten nur am Leichenfundort oder im Sektionssaal – Schreibtischarbeit gibt es so gut wie nicht	25
IRRTUM NR. 4: Rechtsmediziner ist der ideale Job für alle, die keine Menschen mögen	29
IRRTUM NR. 5: Eine »Virtopsy«, die virtuelle Obduktion mittels Computertomografie, macht eine »echte« Obduktion überflüssig	33
IRRTUM NR. 6: Wasserleichen treiben auf der Wasseroberfläche und mit dem Gesicht nach oben ...	37

IRRTUM NR. 7: Bei Ertrunkenen findet man bei der Obduktion Wasser in den Lungen	43
IRRTUM NR. 8: Verdächtige werden verhört	49
IRRTUM NR. 9: Autoerotik findet im Auto statt	55
IRRTUM NR. 10: Bis ein Leichnam vollständig mumifiziert ist, vergehen viele Jahre	61
IRRTUM NR. 11: Kataleptische Totenstarre ist zwar ein seltenes, in der Rechtsmedizin und bei der Leichenschau aber durchaus in Einzelfällen zu beobachtendes Phänomen	65
IRRTUM NR. 12: Man kann seinen Körper der Rechtsmedizin für wissenschaftliche Zwecke vermachen	69
IRRTUM NR. 13: Es liegt immer nur ein Leichnam im Institut auf dem Sektionstisch; Rechtsmediziner haben für gewöhnlich nur wenig zu tun	73
IRRTUM NR. 14: Die meisten Tötungsdelikte sind das Resultat ausgeklügelter krimineller Planungen; simple Beziehungstaten sind eher die Ausnahme als die Regel	75

IRRTUM NR. 15: Die ärztliche Schweigepflicht erlischt nach dem Tod – für Rechtsmediziner gilt sie ohnehin nicht	79
IRRTUM NR. 16: Der Scheintod ist eine Erfindung von Krimiautoren und Horrorfilmmachern	85
IRRTUM NR. 17: Das Phantombild eines mutmaßlich Tatverdächtigen lässt sich auf der Basis des Ergebnisses von DNA-Analysen anfertigen	97
IRRTUM NR. 18: Ein Griff an die Wade eines Erhängten gibt Auskunft darüber, ob er wirklich tot ist	105
IRRTUM NR. 19: Wenn ein vermeintlicher Suizident die Schusswaffe in der Hand hält, ist dies ein sicheres Indiz für ein Tötungsdelikt, da ihm die Waffe nachträglich in die Hand gelegt worden sein muss ..	109
IRRTUM NR. 20: Schwarze Lungen sind Raucherlungen	115
IRRTUM NR. 21: Das Team eines rechtsmedizinischen Instituts beschränkt sich auf einen sehr überschaubaren Personenkreis	119
IRRTUM NR. 22: Stark fäulnisveränderte Leichen können wie Walkadaver explodieren	123

IRRTUM NR. 23: Der Rechtsmediziner kann bei Schussverletzungen Ein- und Ausschuss sicher unterscheiden und auch das Kaliber der verwendeten Schusswaffe ohne Probleme bestimmen 129

IRRTUM NR. 24: Die Obduktion eines Verstorbenen ist nur mit Zustimmung der Angehörigen statthaft .. 139

IRRTUM NR. 25: Jeder Rechtsmediziner ist in Personalunion Experte für forensische Pathologie, Toxikologie, Molekulargenetik, Anthropologie, Entomologie, Ballistik, Profiling 141

IRRTUM NR. 26: Um Tierbisse an einer Leiche nachweisen zu können, bedarf es eines Zoologen, ein Rechtsmediziner ist dazu nicht in der Lage 145

IRRTUM NR. 27: Eine Obduktion endet mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Todesursache 149

IRRTUM NR. 28: Bei der Bestimmung des Todeszeitpunkts ist die Entomologie, die Insektenkunde zum Zwecke der Aufklärung von Verbrechen, integraler und unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit in der Rechtsmedizin 151

IRRTUM NR. 29: Jemanden zu erwürgen ist eine effektive und insbesondere sehr schnelle Mordmethode 155

IRRTUM NR. 30: Die sichere Unterscheidung von Schnitt- und Stichverletzungen gestaltet sich für den Rechtsmediziner schwierig	159
NACHWORT.....	165
DANK	169